

Verwaltungsgebührensatzung

der Gemeinde Herscheid vom 5. Dezember 1991,

zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid vom
24. September 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 13 des RBG vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 2. Dezember 1991 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Gemeinde, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die gebührenpflichtigen Leistungen ergeben sich im einzelnen aus dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen

im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962, BGBl. I. S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9. September 1980 (BGBl. I. S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Einsatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ist auf Antrag abzusehen, wenn der Gebührenpflichtige laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält oder Anspruch auf Sozialhilfe hat, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet.
- (3) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW i. V. mit der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sich vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben. Es gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und –ausdrücke für jede Seite im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
	Straßenanlieger- und Erschließungskostenbescheinigungen	8,00
	Bescheinigungen einfacher Art	2,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr, steuerl. Unbedenklichkeitsbescheinigungen</u>	3,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	 15,00 15,00 12,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	 0,35 0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	 7,00 8,00 10,00 12,00 14,00
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	 15,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	 6,50
15.	<u>Plakatieren an gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken oder für auswärtige Veranstaltungen, Vergnügungs- und Freizeitanlagen; je nach Umfang</u>	 50,00 bis 100,00

Portoauslagen und Materialkosten werden erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der besonderen gebührenpflichtigen Leistung stehen.